

Satzung

des

Fördervereins Haus für Kinder Schleiden

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll den Namen Förderverein Haus für Kinder Schleiden e.V. tragen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz „e. V.“ tragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in *Aldenhoven- Schleiden*.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Förderverein hat die Aufgabe, die Interessen, Vorhaben und Anliegen des Kindergartens zu bewerben und Mittel für Unterhaltung, Betrieb und Sonderausgaben des Kindergartens zu beschaffen, insbesondere für notwendige Maßnahmen und Anschaffungen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Haus für Kinder tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/ oder materieller Weise
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen.
- Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

- (2) Der Förderverein übernimmt in keinem Fall Aufgaben des Trägers
- (3) Unterstützungen bei Maßnahmen, die nicht durch den Träger abgedeckt werden können.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in keinem Fall Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Aufnahmeanträge sind an den Vorsitzenden oder die Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(3) Austrittserklärungen sind an den Vorsitzenden oder die Kindertagesstätte „Haus für Kinder“ zu richten. Diese ist in schriftlicher Form einzureichen mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres. Sie werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5

Mittel des Vereins

(1) Die erforderlichen Mittel um die Vereinsaufgaben zu decken werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden, Verkäufen (Basar), Einnahmen auf Festen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Über die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf es, durch Abstimmung, einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

(3) im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens einem, maximal fünf Beisitzern

Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 8 Abs. 5). Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer, obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch Hinzuwahl eines Mitgliedes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann. Dieses benannte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(2) Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

(7) Im Bankzahlungsverkehr ist der Kassierer allein zeichnungsberechtigt. Dem Kassierer obliegt die Erhebung der Beiträge sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er darf Zahlungen, auch soweit es sich um Erstattungen von Verwaltungsauslagen an Vorstandsmitglieder handelt, nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters durchführen. Er hat den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kasse muss vorher von dem Kassenprüfer geprüft und für richtig befunden worden sein. Der Bericht des Kassenprüfers muss ebenfalls der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- b) Beschlussfassung über den monatlichen Mindestbeitrag;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 1 und 4.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

- (3) Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Einladungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden ausgenommen hiervon sind Ergänzungsanträge zu Satzungsänderungen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Davon abweichend können die weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer vertreten. Eine Vertretung des Vereins ist nur durch drei der o.g. Personen gemeinsam möglich. Sollte eine Partei des Geschäftsführenden Vorstands verhindert sein, kann dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 10

Rechnungslegung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Zeit von einem Jahr, welcher nicht Mitglied des Vorstands sein darf.

Die Kasse ist mindestens einmal- zum Ende des Geschäftsjahres- auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Bei der Mitgliederversammlung erstattet der Kassenprüfer Bericht über seine Feststellung.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein gesamtes Vermögen auf den Träger, die Kreismäuse AÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, über.

Sollte der Träger ebenfalls aufgelöst werden, geht das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die in Aldenhoven-Schleiden ansässigen, gemeinnützigen Vereine.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften des BGB in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 30.10.2019 beschlossen worden.

Aldenhoven, den 30.10.2019

Name des Mitglieds

Unterschrift

Nadine Braun

N. Braun

Jacqueline Heller

J. Heller

Kyra Hapers

K. Hapers

Janina Franken

J. Franken

Katharina Fietkau

K. Fietkau

Julia Strecker

J. Strecker

Marion Bantz

Regina Jumperk

Nadine Hergert

Melanie Kump

Marion Pagel

Heike Hohaus

Karin Pagel

Jo Bantz

Jumperk

Hergert

J. Kump

M. Pagel

H. Hohaus

Karin Pagel